



**Wahl zum
17. Deutschen Bundestag
am
27. September 2009**



**BREMER
WAHL - ABC**

Statistisches Landesamt Bremen in Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter

WISSENSWERTES ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 27. SEPTEMBER 2009

EINFÜHRUNG (s. Tab. 1+2)

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Bei dieser Bundestagswahl sind schätzungsweise 62,2 Mio. Deutsche wahlberechtigt, und zwar ca. 30,0 Mio. Männer und 32,2 Mio. Frauen. Erstmals an einer Bundestagswahl können im Bundesgebiet etwa 3,5 Mio. junge Erwachsene (1,8 Mio. Männer und 1,7 Mio. Frauen) teilnehmen, die seit der letzten Bundestagswahl 2005 wahlberechtigt geworden sind und im Zeitraum vom 19. September 1987 bis 27. September 1991 geboren wurden.

Im Lande Bremen sind rund 488 000 Deutsche wahlberechtigt, davon 402 700 in der Stadt Bremen (190 200 Männer und 212 500 Frauen) und 85 200 in der Stadt Bremerhaven (41 100 Männer und 44 100 Frauen). Die Zahl der Erstwähler bei einer Bundestagswahl liegt im Lande Bremen bei rd. 26 200, davon 21 100 in der Stadt Bremen und 5 100 in der Stadt Bremerhaven.

Sowohl im Bundesgebiet (77,7 %) als auch im Lande Bremen (75,5 %) war bei der letzten Bundestagswahl 2005 die niedrigste Wahlbeteiligung seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 zu verzeichnen.

„Demokratie heißt, dass sich Leute in ihre eigenen Angelegenheiten einmischen.“
MAX FRISCH (1911 - 1991), Schweizer Schriftsteller

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär.“
JOSÉ ORTEGA Y GASSET (1883 - 1955), spanischer Philosoph, Soziologe und Essayist

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Bundestagswahl 2009 in alphabetischer Reihenfolge übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden kurze und knappe Antworten auf die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen gegeben.

Wie bereits seit 1998 werden zur Bundestagswahl 2009 vom Statistischen Landesamt Bremen in Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter ausführliche Informationen sowie aktuelle Ergebnisse in der Wahlnacht unter der Internetadresse www.landeswahlleiter.bremen.de bereitgestellt.

Unter der Internetadresse www.statistik.bremen.de finden Sie unter dem **Menüpunkt Wahlen** weitere Informationen zu den bisherigen Wahlen im Lande Bremen.

Der Bundeswahlleiter Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht auf seiner Internetseite www.bundeswahlleiter.de Informationen zu den Bundestags- und Europawahlen einschließlich der einzelnen Ergebnisse für die Bundesländer und das Bundesgebiet.

Außerdem gibt es Informationsmaterial z. B. in der **Landeszentrale für politische Bildung** in 28203 Bremen, Osterdeich 6 (Telefon: (0421) 361 - 29 22 und in deren Außenstelle Bremerhaven, Schifferstr. 48 (Telefon: (0471) 9 41 41 97.

GESCHÄFTSSTELLE DER WAHLLIETER**Der Landeswahlleiter****Der gemeinsame Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 55 und 56**

beim Statistischen Landesamt Bremen

An der Weide 14-16

28195 Bremen

Telefon: (0421) 361 - 41 59

Telefax: (0421) 361 - 22 78

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.deE-Mail: kreiswahlleiter@statistik.bremen.deInternet: www.landewahlleiter.bremen.de**WAHLÄMTER****Statistisches Landesamt Bremen** sowie**- Wahlamt -****An der Weide 14-16**

Telefon: (0421) 361 - 8 88 88

Telefax: (0421) 361 - 22 78

E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.deE-Mail: briefwahl@statistik.bremen.deInternet: www.statistik.bremen.de**Außenstelle Briefwahl/Bürgeranfragen****An der Weide 50****(Gebäude des ehemaligen Postamtes 5)****Achtung!****Die Briefwahlausgabe ist umgezogen:****Sie beginnt am 24.08.2009 im Wahlamt,****An der Weide 50****Öffnungszeiten:**

24.08.2009 bis 24.09.2009

Montag bis Freitag

09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
sowie donnerstags bis 18:00 Uhr

Freitag 25.09.2009

An den Samstagen

5.09., 12.09. und 19.09.

09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

09:00 - 13:00 Uhr

Außerdem:am Samstag 26.09.2009
von 09:00 - 13:00 Uhr,
am Wahltag 27.09.2009
von 08:00 - 18:00 Uhr

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in Bremen-Nord im **Bürgerhaus Vegesack, Kirchheide 49, Telefon: (0421) 65 99 70**, Briefwahlunterlagen beantragen und dort im Raum E40 sofort wählen.

Die "Außenstelle" des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist am Donnerstag, dem 3., 10., 17. und 24. September 2009 jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Magistrat der Stadt Bremerhaven**Statistisches Amt und Wahlamt**

Hinrich-Schmalfeldt-Straße

Erdgeschoss

Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590 - 22 95

Telefax: (0471) 590 - 26 54

E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.deInternet: www.bremerhaven.de

Außerdem Briefwahlausgabe im

Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré, 1. Etage)

Bürgermeister-Smidt-Str. 10

27568 Bremerhaven

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

und

08:00 - 13:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr-----
Samstag 26.09.2009

Wahltag 27.09.2009

09:00 - 13:00 Uhr

08:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

und

10:00 - 13:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Samstag

10:00 - 14:00 Uhr

Die Briefwahlausgabe beginnt am 24.08.2009.



ABGEORDNETE

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden im **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), geregelt.

s. BREMER IM BUNDESTAG, BUNDESTAG

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Nach Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl 2009 sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag, dem 27. September 2009,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 27. September 1991),
2. seit mindestens drei Monaten – also spätestens seit dem 27. Juni 2009 – in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Gebiet der ehemaligen DDR) eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt die o. g. Dreimonatsfrist nicht.

Die bisherigen Einschränkungen für diese **sog. Auslandsdeutschen** – unbegrenztes Wahlrecht nur bei Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Europarates bzw. im übrigen Ausland seit Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen – wurden durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) aufgehoben.

Auslandsdeutsche werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus Deutschland zuletzt gemeldet waren, eingetragen. Dieser Antrag (Anlage 2 BWO) ist schriftlich bis spätestens zum 6. September 2009 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Dieser Antrag muss zu jeder Bundestags- und Europawahl neu gestellt werden.

Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), und die Landesmeldegesetze).

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn das von ihnen bezogene Seeschiff berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Ähnliches gilt für Binnenschiffer, wenn ihr Schiff in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

s. AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, PASSIVES WAHLRECHT

ANFECHTUNG DER WAHL

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Die dort vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

s. WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBER

Parteibewerber müssen in geheimer Abstimmung von den für den Bereich der Kandidatur (Land oder Wahlkreis) räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien gewählt werden. Sie können auf einer Landesliste und/oder in einem Wahlkreis kandidieren.

Wer nicht als Bewerber einer Partei auftritt (sog. Einzelbewerber / andere Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Abs. 3 BWG), kann nur für einen Wahlkreis kandidieren.

Die Reihenfolge der Bewerber einer Landesliste kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sog. starre Listen).

s. PASSIVES WAHLRECHT, WAHLVORSCHLÄGE

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlkreis prüft der Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Kreiswahlausschuss und Landeswahlausschuss, die auch das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren.



BEHINDERTE WÄHLER (s. Wahlraumverzeichnisse: www.landeswahlleiter.bremen.de)

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (z. B. Lähmung, Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die **Hilfsperson** kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Das **Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)** und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), sieht u. a. Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vor, die am 1. Januar 2003 in Kraft traten:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende **Wahllokal** einen **barrierefreien Zugang** hat.

Eine weitere Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird auf Empfehlung des Bundes- und der Landeswahlleiter bereits seit der Bundestagswahl 2002 umgesetzt:

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Wahlschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Bezüglich einer Stimmzettelschablone können Bremer sich an den Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. (Schwachhauser Heerstr. 266, 28359 Bremen, Telefon: 01805 66 64 56) wenden.

Des Weiteren wird vom Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die **Wahlhilfebroschüre „Wie man wählt: Die Bundestagswahl“ in leichter Sprache** herausgegeben. (siehe Internetseite www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de).

BREMER IM BUNDESTAG (s. Tab. 4a+4b)

In der 16. Wahlperiode (2005 - 2009) war das Land Bremen durch vier Abgeordnete vertreten:

Volker Kröning (MdB 1994 - 2009)	SPD	Direktmandat Wahlkreis 54 Bremen I
Uwe Beckmeyer (MdB seit 2002)	SPD	Direktmandat Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven
Bernd Neumann (MdB seit 1987)	CDU	Landesliste
Marieluise Beck (MdB seit 1994)	GRÜNE	Landesliste

Auch im 17. Deutschen Bundestag wird das Land Bremen neben den zwei im Wahlkreis 55 Bremen I und Wahlkreis 56 Bremen II – Bremerhaven gewählten Direktkandidaten mit weiteren Abgeordneten vertreten sein.

s. ABGEORDNETE, SITZVERTEILUNG, ÜBERHANGMANDAT, WAHLKREISE, WAHLSYSTEM

BRIEFWAHL (s. Tab. 5) (Briefwahantrag online unter www.landeswahlleiter.bremen.de)

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann **persönlich** (Wahlbenachrichtigung und amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitbringen) oder **schriftlich** (Telegramm, Fernschreiben, Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung sind zulässig), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Die früher notwendige Begründung für den Wahlscheinantrag (§ 25 Abs. 1 Nr. 1-3 BWO aufgehoben) ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) entfallen.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, um den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Landes- und Kreiswahlausschuss) und den Druck des Stimmzettels (sowie die Erstellung des Wählerverzeichnisses) voraus. Briefwahlunterlagen werden von den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven ab 24. August 2009 ausgegeben. Die **Antragsfrist endet am 25. September 2009 um 18:00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl). **In besonderen Fällen** sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden.

Der **Wahlbrief** muss spätestens am **Wahltag um 18:00 Uhr** beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein; daher ist die Abgabe zur Post spätestens am 25. September 2009 geboten, bei längeren Laufzeiten entsprechend früher. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs.

Da trotz der Öffnung des Postmarktes nur die Deutsche Post AG in der Lage ist, deutschlandweit das Einsammeln und den Transport der Wahlbriefe zu garantieren, werden die Wahlbriefe mit diesem Unternehmen zugestellt. Um die Beförderung zum Wahlamt zu gewährleisten, müssen die Wahlbriefe bei den Sammelstellen der Deutschen Post AG abgegeben werden.

s. WAHLSCHHEIN

BUNDESTAG (s. Tab. 6)

Nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (MdB) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Deutsche Bundestag bestand seit der ersten gesamtdeutschen Wahl im Jahre 1990 in der Regel aus 656 Abgeordneten. Das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen

Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz – WKNeuG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) bestimmt, dass erstmals für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 das Wahlgebiet nur noch in **299 Wahlkreise** (bisher 328) eingeteilt wird, sodass sich die Zahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag auf **598 (gesetzliche Mitgliederzahl)** reduziert. Die gesetzliche Mitgliederzahl kann geringfügig über- oder unterschritten werden (z. B. durch Überhangmandate, fehlende Listennachfolger usw.).

s. BREMER IM BUNDESTAG, SITZVERTEILUNG, ÜBERHANGMANDAT, WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLKREISE, WAHLPERIODE, WAHLSYSTEM

BUNDESWAHLAUSSCHUSS

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Bundeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die **Beteiligungsanzeigen der Parteien:**
Der Bundeswahlausschuss trat am 17. Juli 2009 (72. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen, welche Parteien im Deutschen Bundestag (SPD, CDU, CSU, GRÜNE, FDP und DIE LINKE) oder in einem Landtag (DVU in Brandenburg und NPD in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind; diese Parteien müssen keine Unterstützungsunterschriften bei den Landes- und Kreiswahlleitern einreichen.
Außerdem hat der Bundeswahlausschuss an diesem Tag über die Beteiligungsanzeigen von insgesamt 49 politischen Vereinigungen (BW 1998: 68; BW 2002: 47 und BW 2005: 55) beraten, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 29. Juni 2009, 24:00 Uhr (90. Tag vor der Wahl), eingereicht worden sind. Davon hat der Bundeswahlausschuss 21 Vereinigungen (BW 1998: 34; BW 2002: 23 und BW 2005: 26) als Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) anerkannt. Diese Parteien müssen für von ihnen eingereichte Kreiswahlvorschläge jeweils mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises sammeln und für einen Landeslistenvorschlag die Unterschriften von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes, jedoch höchstens 2 000 Unterstützungsunterschriften, vorlegen.
- Beschlussfassung über die Erklärung, dass eine oder mehrere Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen
- Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren
- Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen, wie viel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14. Oktober 2009).

s. WAHLVORSCHLÄGE



ERSTSTIMME

Mit der Erststimme auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) wird der Wahlkreisabgeordnete des betreffenden Bundestagswahlkreises gewählt. Der Direktkandidat, der die meisten Erststimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (relative Mehrheit), erhält das Bundestagsmandat.

Direktkandidaten im Wahlkreis können Parteibewerber, aber auch parteilose Personen (sog. Einzelbewerber) sein.

s. STIMMABGABE

ERSTWÄHLER

Die Zahl der jungen Erwachsenen, die erstmals bei einer Wahl überhaupt wahlberechtigt sind, wird sich im Lande Bremen auf ca. 1 800 belaufen.

Erstmals an einer Bundestagswahl können im Lande Bremen rd. 26 200 Personen teilnehmen, die seit der letzten Bundestagswahl 2005 wahlberechtigt geworden sind und im Zeitraum vom 19. September 1987 bis 27. September 1991 geboren wurden.



FÜNF-PROZENT-KLAUSEL s. SPERRKLAUSEL



GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESTAGSWAHL 2009

- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248)
- **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2687)
- **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)
- Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (**Wahlstatistikgesetz – WStatG**) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412)
- **Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG)** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 994)
- **Anordnung über die Bundestagswahl 2009** vom 4. Januar 2009 (BGBl. I S. 2)



HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (z. B. Forschungsgruppe Wahlen e. V. (Sitz Mannheim) für das ZDF und Infratest-dimap (Sitz Berlin) für die ARD) insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18:00 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG



KREISWAHLAUSSCHUSS (s. Bekanntmachungen unter www.landeswahlleiter.bremen.de)

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 55 (Bremen I) und 56 (Bremen II – Bremerhaven) besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er trat am 31. Juli 2009, 10:00 Uhr (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerber) zu entscheiden.

Der Kreiswahlausschuss wird am 5. Oktober 2009, 14:00 Uhr, das endgültige Ergebnis im Wahlkreis feststellen. Er hat das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

s. ORGANISATION DER WAHL, WAHLVORSCHLÄGE



LANDESWAHLAUSSCHUSS s. Bekanntmachungen unter www.landeswahlleiter.bremen.de)

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelte, beriet und entschied in öffentlicher Sitzung am 31. Juli 2009, 14:00 Uhr (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der eingereichten Landeswahlvorschläge (Landeslisten) und wird am 7. Oktober 2009, 10:00 Uhr, das endgültige Wahlergebnis im Lande Bremen feststellen.

s. ORGANISATION DER WAHL, WAHLVORSCHLÄGE



NEGATIVES STIMMGEWICHT

Das negative Stimmgewicht (auch *inverser Erfolgswert*) bezeichnet einen Effekt bei Wahlen, bei dem sich Stimmen gegen den Wählerwillen auswirken; also entweder Stimmen *für* eine Partei, die dieser einen *Verlust* an Sitzen bescheren oder Stimmen, die für eine Partei *nicht* abgegeben werden und dieser *mehr* Sitze einbringen. Der Effekt, dass eine Stimme für eine Partei dieser Verluste beschert, widerspricht dem Anspruch, dass sich die Stimme nicht explizit gegen den Wählerwillen auswirken darf.

Aufgrund von Wahleinsprüchen gegen die Bundestagswahl vom 18. September 2005 (Stichwort: Nachwahl im Wahlkreis 160 Dresden I am 2. Oktober 2005 wegen des Todes der NPD-Wahlkreisbewerberin am 7. September 2005) hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 (2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07) entschieden, dass das jetzige im Bundeswahlgesetz geregelte Sitzverteilungsverfahren den Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl) verletzt, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

s. SITZVERTEILUNG, ÜBERHANGMANDAT



ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bundestagswahlen 2009 in zwei Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 55	Bremen I	(BW 2002/BW 2005: Wahlkreis Nr. 54)
Wahlkreis 56	Bremen II – Bremerhaven	(BW 2002/BW 2005: Wahlkreis Nr. 55)

Landeswahlleiter:

Jürgen Wayand
kommissarischer Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen
An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 55 und 56:

Regierungsdirektor Karl-Heinz Schlichting
beim Statistischen Landesamt Bremen,
An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Geschäftsstelle der Wahlleiter (siehe Einführung)

Wahlämter (siehe Einführung)

Die Stadt Bremen ist in 335 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 82 Bezirke in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein **Wahlvorstand** berufen. Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, Schriftführer sowie weitere Beisitzer) zusammen. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Kreiswahlausschuss geprüft und geändert werden.

In der Stadt Bremen werden die 328 Wahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken grundsätzlich mit 6 Personen besetzt (Bremerhaven: 5 Mitglieder in den allgemeinen Wahlbezirken) und die Briefwahlvorstände mit 6 Wahlhelfern. In Wahlbezirken mit Sonderaufgaben (repräsentative Wahlstatistik / bewegliche Wahlvorstände) kann der Wahlvorstand aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.

Der größte Teil der rund 3 000 freiwilligen Wahlhelfer/innen in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven übt dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bildet damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Lande Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Außerdem erhält der Wahlvorsteher zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes zusätzlich 10 Euro.

Der Senat hat am 4. August 1998 beschlossen, Bediensteten des Landes und der Stadt Bremen, die bei Wahlen oder bei Volksentscheiden ehrenamtlich als Wahlhelfer eingesetzt werden, zusätzlich zum Erfrischungsgeld einen Tag Dienstbefreiung zu gewähren; der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 5. August 1998 diesen Beschluss für seine Bediensteten übernommen.

Um die Gewinnung von Wahlhelfern zu erleichtern, sind die Bestimmungen des § 9 BWG durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) erweitert worden: Einem Wahlvorstand können jetzt bis zu neun Mitglieder (bisher sieben) angehören, was einerseits eine großzügige Pausenregelung während der Wahlhandlung ("Schichtbetrieb") erlaubt und andererseits die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk beschleunigen kann.

Weitere Neuerungen zur Sicherung der Wahldurchführung sehen vor, dass die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden/ Wahlämter verpflichtet sind, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Die Gemeindebehörden/ Wahlämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen und die dabei ausgeübte Funktion) zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und auch für künftige Wahlen zu verarbeiten, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme eines Ehrenamtes als Beisitzer in einem Wahlausschuss oder als Mitglied in einem Wahlvorstand verpflichtet. Nach § 49a BWG handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

s. KREISWAHLAUSSCHUSS, LANDESWAHLAUSSCHUSS, WAHLKREISE



PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Näheres regelt das **Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673).

Neben Einzelbewerbern im Wahlkreis können bei der Bundestagswahl nur Wahlvorschläge von Parteien zugelassen werden. Die Parteieigenschaft (§ 2 PartG) wird aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens vom Bundeswahlausschuss festgestellt und ist Voraussetzung für die Einreichung der Wahlvorschläge von Parteien.

s. BUNDESWAHLAUSSCHUSS, STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG, WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt werden zu können.

Nach Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes ist wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Wählbar in den Deutschen Bundestag ist, wer am Wahltag, dem 27. September 2009,

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist und
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin: 27. September 1991).

Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- s. AKTIVES WAHLRECHT, AUFSTELLUNG DER BEWERBER, AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, WAHLVORSCHLÄGE

**REIHENFOLGE DER WAHLVORSCHLÄGE AUF DEM STIMMZETTEL**

s. STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

(s. Abb. BiZ sowie Ergebnisse unter www.statistik.bremen.de Menüpunkt Wahlen)

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht der Wahlberechtigten und Wähler auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils 5 Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 10 Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Sonderauszählungen werden im Lande Bremen vom Statistischen Landesamt durchgeführt. Entsprechende Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Bundestagswahlen 1953 bis 2005 vor.

Nachdem der Gesetzgeber bei den Bundestagswahlen 1994 und 1998 durch Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2734) und durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2430) die Aussetzung der damaligen Rechtsvorschriften (siehe § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 85 der Bundeswahlordnung (BWO)) beschlossen hatte, gibt es für die repräsentative Bundestagswahlstatistik ab 2002 eine neue Rechtsgrundlage:

In dem **Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)** vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Ergebnisfeststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse genau festgelegt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Bundestagswahlstatistik 2009 im Lande Bremen insgesamt 29 Urnenwahlbezirke (25 allgemeine Wahlbezirke in der Stadt Bremen und 4 in der Stadt Bremerhaven) sowie 11 Briefwahlbezirke in der Stadt Bremen neu ausgewählt.

Die repräsentativen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte bzw. die Briefwahlbezirke mindestens 400 Briefwähler umfassen. Die Stichprobenbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung des Kreiswahlleiters) besonders gekennzeichnet.

s. WAHLERGEBNIS



SITZVERTEILUNG (s. Tab. 2+3)

Aufgrund der Ergebnismeldungen der Landes- und Kreiswahlleiter nach Ende der Wahlzeit stellt der Bundeswahlleiter zunächst fest, welche Parteien an der Sitzverteilung teilnehmen können (Sperrklausel).

Sodann ermittelt er, wie viele von der Gesamtzahl der Bundestagssitze (598) jeder dieser Parteien aufgrund der von ihnen im Wahlgebiet errungenen Zweitstimmen zustehen. Dabei bedient er sich des Verfahrens der Divisormethode mit Standardrundung. Dann wird ermittelt, wie sich die jeder Partei auf Bundesebene zustehenden Sitze aufgrund ihrer Landesergebnisse auf die einzelnen Landeslisten verteilen. Da bei dieser Rechnung alle überhaupt verfügbaren Sitze (598) verteilt werden, müssen nunmehr von der für die einzelnen Landeslisten errechneten Sitzzahl die Abgeordneten abgezogen werden, die für die betroffenen Parteien über Erststimmen im Wahlkreis gewählt worden sind (Direktmandate). Die verbleibende Zahl gibt an, wie viele Bundestagssitze die jeweilige Partei noch über die Landesliste erhält. Die Verteilung über die Landeslisten schafft also zugleich einen Verhältnisausgleich für alle erfolgreichen Parteien, sodass grundsätzlich nur die Zweitstimmen über die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag bestimmen.

Günstig für die Gesamtzahl der Sitze in einem Land wirken sich im Allgemeinen aus:

- hohe Wahlbeteiligung
- wenige ungültige Zweitstimmen
- geringe Anzahl von Zweitstimmen für erfolglose Landeslisten

Bis einschließlich der Bundestagswahl 1983 wurde die Sitzverteilung nach dem **Höchstzahlverfahren D'HONDT** berechnet. Bei den Wahlen zum 11. bis 16. Deutschen Bundestag von 1987 bis 2005 wurde das **Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER** eingesetzt.

Die Sitzverteilung wird ab der Bundestagswahl 2009 mit dem **Divisorverfahren nach SAINT-LAGUË/SCHEPERS** berechnet.

(Rechenbeispiele für die einzelnen Sitzverteilungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de Menüpunkt Bundestagswahlen – Start – Wahl-ABC).

Erhält bei der Zuteilung der Sitze eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt

s. BREMER IM BUNDESTAG, SPERRKLAUSEL, ÜBERHANGMANDAT, WAHLKREISE, WAHLSYSTEM

SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet, d. h. in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (**Fünf-Prozent-Sperrklausel**) oder alternativ - seit 1957 - in mindestens 3 Wahlkreisen einen Sitz/ein Direktmandat errungen haben (**Grundmandatsklausel**).

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Nach §§ 18 ff. des **Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), erhalten die Parteien vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zurzeit 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze) und darf nicht überschritten werden.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder einer Landtagswahl mindestens 1,0 % der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben oder nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Parteilose Wahlkreisbewerber/Einzelbewerber (sog. andere Kreiswahlvorschläge), die bei einer Bundestagswahl mindestens 10 % der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten auf schriftlichen Antrag aus staatlichen Mitteln je gültige Stimme 2,80 Euro). Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen. Der Betrag wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausgezahlt (**§ 49b BWG**).

Der Bundespräsident beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung.

s. PARTEIEN

STIMMABGABE

Jeder Wähler hat für die Wahl zum Deutschen Bundestag zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Persönlichkeitswahl) und eine Zweitstimme für die Wahl der Abgeordneten über die Landesliste einer Partei (Verhältnisswahl).

Die **Erststimme** wird auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) abgegeben. Mit ihr wird der Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Die Erststimme hat außer im Falle von Überhangmandaten keine Auswirkung auf die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei erhält. Hierfür sind allein die Zweitstimmen maßgebend.

Die **Zweitstimme** wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für die Landesliste einer Partei. Neben dem Parteinamen und der Kurzbezeichnung sind die ersten fünf Bewerber dieser Landesliste aufgeführt. Der Wähler kann seine Zweitstimme nur für einen Listenvorschlag insgesamt abgeben, ohne dass er die Reihenfolge der Kandidaten verändern kann (sog. starre Listen). Die Zweitstimmen sind für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen richtet sich letztlich die Verteilung sämtlicher 598 auf die einzelnen Parteien zu vergebenden Sitze.

Der Wähler braucht seine beiden Stimmen nicht dem Wahlkreisvorschlag und der Landesliste derselben Partei zu geben (**Stimmensplitting**). Auch wer eine/n Einzelbewerber/in wählt, kann seine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste verwenden.

Der Wähler macht seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlkreiskandidaten und/oder für die Landesliste einer Partei durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einer Stimmzettelhälfte bei der Erst- und/oder Zweitstimme oder eine fehlende Kennzeichnung machen die Erst- und/oder Zweitstimme ungültig.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Regel durch **Urnenwahl** in seinem Wahlbezirk ab; er kann aber auch per **Briefwahl** wählen. Der Wähler muss sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl müssen ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag/Wahlbriefumschlag verwendet werden.

Seit der Bundestagswahl 2002 bzw. der Europawahl 2004 werden bei der Urnenwahl keine Wahlumschläge verwendet. Der Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel, kennzeichnet seinen Stimmzettel in der Wahlzelle und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sobald der Schriftführer die Wahlberechtigung des Wählers festgestellt und der Wahlvorsteher die Wahlurne freigegeben hat, wirft der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

s. BEHINDERTE WÄHLER, BRIEFWAHL, ERSTSTIMME, PARTEIEN, STIMMZETTEL, ÜBERHANGMANDAT, ZWEITSTIMME

STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und dem Kreiswahlleiter gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Der Kreiswahlleiter ermittelt daraufhin das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und teilt es dem Landeswahlleiter mit. Dieser ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Lande, meldet die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und das vorläufige Landesergebnis an den Bundeswahlleiter und gibt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Land bekannt.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landes- und der Kreiswahlleiter der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlkreis, im Land und im Bund durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

s. AUSZÄHLUNGSKONTROLLE, SITZVERTEILUNG, WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL (s. Muster der Stimmzettel unter www.landeswahlleiter.bremen.de)

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Bundesländern nach den Landeslisten der zugelassenen Parteien, und zwar nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Auf dem Stimmzettel macht der Wähler seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch je ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich, welchem Wahlkreisbewerber (Erststimme) und/oder welcher Landesliste (Zweitstimme) sie gelten soll. Zusätze, Vorbehalte oder mehrere Kreuze auf der einen und/oder anderen Stimmzettelhälfte machen die jeweilige Erst-/Zweitstimme oder den gesamten Stimmzettel ungültig.

s. STIMMABGABE



ÜBERHANGMANDAT (s. Tab. 2+3)

Überhangmandate fallen dann an, wenn eine Partei in einem Land über die Erststimmen in Wahlkreisen mehr Direktmandate erringt, als ihr insgesamt aufgrund der Zweitstimmen bei der allgemeinen Sitzverteilung über die Landesliste zustehen. Die direkt erworbenen Sitze verbleiben der Partei in jedem Falle. Die Gesamtzahl der Sitze (598) im Bundestag erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate:

BW 1990: 6 Überhangmandate für die CDU, BW 1994: 16 Überhangmandate (12 CDU und 4 SPD), BW 1998: 13 Überhangmandate für die SPD und BW 2002: 5 Überhangmandate (1 CDU und 4 SPD).

Bei der letzten Bundestagswahl 2005 wurden 16 Überhangmandate (7 CDU und 9 SPD) erzielt.

In einem Verfahren über eine Wahlprüfungsbeschwerde zur Bundestagswahl 1994 hat das Bundesverfassungsgericht 1998 entschieden, dass der Sitz eines direkt gewählten parteiangehörigen Wahlkreisabgeordneten nach dessen Ausscheiden aus dem Bundestag **nicht** aus der Landesliste der Partei nachbesetzt werden darf. Die Landesliste halte Ersatzleute nur im Rahmen der Abgeordnetenzahl bereit, die aufgrund des Zweitstimmenergebnisses für die Landesliste ermittelt worden ist. Solange die Partei des ausgeschiedenen Wahlkreisabgeordneten in dem betreffenden Land ein Überhangmandat innehat, sei das Sitzkontingent der Landesliste erschöpft und die Wiederbesetzung eines derartigen Sitzes unzulässig (siehe Beschluss des BVerfG vom 26.02.1998 – Az. BvC 28/96).

s. SITZVERTEILUNG



VERBUNDENE LISTEN

Landeslisten derselben Partei gelten für die Sitzverteilung als verbunden, soweit nichts Gegenteiliges erklärt wird. Sie werden im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste behandelt.

s. SITZVERTEILUNG

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigung, Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Bundestagswahl 2009 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der 17. Wahlperiode vernichtet.



WAHLANFECHTUNG

s. WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

s. PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Bundestagswahl 2009 wahlberechtigt sind und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung mit Angaben über die Eintragsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschl. Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl: 23. August 2009) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 6. September 2009 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss spätestens bis zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Der Wahlberechtigte muss jedoch damit rechnen, dass er - insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt - sich über seine Person ausweisen muss, also gültigen Personalausweis oder Reisepass bereithalten.

WAHLBERECHTIGTE ZUR BUNDESTAGSWAHL (s. Tab. 1+2+6)

WAHLBETEILIGUNG (s. Tab. 1+2+5+6 und Abb. 2.1, 2.2, 2.6 Jahrbuch und Abb. BiZ)

s. WAHLPFLICHT

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 49a BWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

WAHLERGEBNIS

Das Statistische Landesamt Bremen und der Landeswahlleiter werden am Tag nach der Wahl eine umfangreiche Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse in tiefer regionaler Gliederung sowie die Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung herausgeben.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

s. REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt, ausgelegt und benutzt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten **von Amts wegen** eingetragen, die am Stichtag, dem 23. August 2009 (35. Tag vor der Wahl), bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. Besondere Personengruppen werden **nur auf Antrag** eingetragen, so z. B. Auslandsdeutsche, Seeleute auf deutschen Seeschiffen und Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben und der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt die Dauer von zwei Monaten unterschreitet, sowie Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung in der BRD innezuhaben, sich dort gewöhnlich aufhalten (z. B. Nichtsesshafte und Wohnungslose). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 6. September 2009 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 7. September bis 11. September 2009 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Bei anderen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt (Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät).

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 23. August 2009 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem "alten" Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die im Zeitraum vom 24. August bis 6. September 2009 (34. bis 21. Tag vor der Wahl) in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluss auf die Eintragung zum Stichtag 23. August 2009. Der Betroffene kann ggf. in seiner bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

WAHLGEBIET (s. Tab. 1+2)

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Die Bekanntmachung und Neubeschreibung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2009 (Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG) erfolgte durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2687).

Karte zur Wahlkreiseinteilung siehe unter www.bundeswahlleiter.de

s. WAHLKREISE

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- Die **Allgemeinheit der Wahl** besagt, dass alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.
- Die **Unmittelbarkeit der Wahl** bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- **Freie Wahl** bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigen Druck bleibt, sondern ebenso, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.
- Die **Wahlgleichheit** bedeutet das Verbot, das Stimmengewicht der Wahlberechtigten nach Bildung, Religion, Einkommen und Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren, ist also ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Jeder Wahlberechtigte hat die gleiche Stimmenzahl und jede Stimme hat den gleichen Zählwert. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können.
- Der Grundsatz der **geheimen Wahl** verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der Einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für den Einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss vom Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Stimmzettel ist vom Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen und dort in der Weise zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

s. STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTENERSTATTUNG

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Regelungen in § 50 BWG - bisher gab es einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten - wurden durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) neu gefasst:

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände (21 Euro siehe § 10 Abs. 2 BWO) werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Landtags- oder Kommunalwahlen sowie Abstimmungen mit Wahlen zum Deutschen Bundestag werden diese Kosten dem jeweiligen Land anteilig ersetzt.

Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,70 Euro.

Notwendige Anpassungen des festen Betrages an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2005 vom Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Eine solche Anpassungsverordnung befindet sich zurzeit im Abstimmungsverfahren.

WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE (s. Tab. 1+2)

Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 erhöhte sich die Zahl der Bundestagswahlkreise von 248 (alte Bundesländer ohne Berlin-West) auf insgesamt 328. Diese Wahlkreiseinteilung war gültig für die Bundestagswahlen am 2. Dezember 1990 (Wahl des 12. Deutschen Bundestages), 16. Oktober 1994 (13. Deutscher Bundestag) und am 27. September 1998 (14. Deutscher Bundestag).

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Deutsche Bundestag ab der 15. Wahlperiode vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz (BWG) ergebenden Abweichungen aus 598 - statt bisher 656 - Abgeordneten bestehen wird. Dementsprechend sieht dieses Gesetz weiter vor, dass sich die Zahl der Wahlkreise ab der Wahl des 15. Deutschen Bundestages von 328 auf 299 verringert.

Die Bekanntmachung und Neubeschreibung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2009 (Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG) erfolgte durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2687).

Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen folgte u. a. aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Weiterhin soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert (bisher 25 Prozent) nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert (bisher 33 1/3 Prozent), ist eine Neuabgrenzung zwingend vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen werden nur Deutsche berücksichtigt.

Nach jeder Wahl wird die Wahlkreisgliederung anhand der Bevölkerungsentwicklung durch eine **ständige Wahlkreiskommission** überprüft. Die Wahlkreiskommission besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie für erforderlich hält. Bei mehreren möglichen Wahlkreiszuteilungen erarbeitet sie hierzu Vorschläge. Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl werden zusätzlich Briefwahlbezirke gebildet.

In der Stadt Bremen wurde zuletzt 1999 eine neue Wahlbezirkseinteilung vorgenommen (Reduzierung der allgemeinen Wahlbezirke von 436 auf 332) und in Bremerhaven 2005 (Reduzierung von 85 auf 75).

Zur Bundestagswahl 2009 ist die Stadt Bremen in 335 Urnen- und 82 Briefwahlbezirke eingeteilt und die Stadt Bremerhaven in 75 Urnen- und 20 Briefwahlbezirke.

s. ORGANISATION DER WAHL

WAHLPERIODE

Nach Artikel 39 des Grundgesetzes (GG) wird der Deutsche Bundestag auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

s. BUNDESTAG

WAHLPFLICHT (s. Tab. 1+2+5+6 und Abb. 2.1, 2.2, 2.6 Jahrbuch und Abb. BiZ)

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Wahlpflicht, weil das der Wahlfreiheit zuwiderlaufen würde. Selbstverständlich besteht aber eine gewisse moralische und staatsbürgerliche Pflicht an der Wahl teilzunehmen ("Wahlrecht ist Wahlpflicht"), und zwar in erster Linie an der Urnenwahl im zuständigen Wahlraum.

Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl im Dezember 1990 lag die Wahlbeteiligung im gesamten Wahlgebiet bei 77,8 % (Land Bremen: 76,5 %), bei der Bundestagswahl im Oktober 1994 bei 79,0 % (Land Bremen: 78,5 %) und bei der Bundestagswahl im September 1998 bei 82,2 % (Land Bremen: 82,1 %). Bei der Bundestagswahl im September 2002 war die Wahlbeteiligung sowohl im Bundesgebiet (79,1 %) als auch im Lande Bremen (78,8 %) rückläufig und sank bei der letzten Bundestagswahl im September 2005 im Bundesgebiet (77,7 %) und im Lande Bremen (75,5 %) auf den niedrigste Stand seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949.

WAHLPROPAGANDA

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Näheres regelt das **Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG)** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 994).

Wird die Wahl angefochten, entscheidet nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Im Übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, **nur** mit den in den Wahlvorschriften (BWG und BWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

s. ANFECHTUNG DER WAHL

WAHLRECHT

s. AKTIVES WAHLRECHT, PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHHEIN

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein für seinen Wahlkreis. Der Wahlschein berechtigt seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum seines Wahlkreises. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Die früher notwendige Begründung für den Wahlscheinantrag (§ 25 Abs. 1 Nr. 1-3 BWO) ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) entfallen.

s. BRIEFWAHL, STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

s. REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK, WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

Die 598 im Wahlgebiet zu wählenden Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (personalisiertes Verhältniswahlsystem), wobei 299 Abgeordnete in Wahlkreisen aufgrund von Kreiswahlvorschlägen (Direktmandat, Erststimme) und die übrigen nach Landeslisten (Zweitstimme) gewählt werden.

s. SITZVERTEILUNG, SPERRKLAUSEL, WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl. Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107 - 108d des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

WAHLVORSCHLÄGE

(s. Tab. 7+8 sowie Bekanntmachungen unter www.landeswahlleiter.bremen.de)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises eingereicht werden, **Landeslisten** hingegen nur von Parteien (Einreichungsfrist beim Kreis- bzw. Landeswahlleiter bis spätestens 23. Juli 2009, 18:00 Uhr (66. Tag vor der Wahl)).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von parteilosen Bewerbern müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Für die Landesliste muss eine solche Partei im Lande Bremen 487 Unterstützungsunterschriften beibringen (1 % der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigte). Die Unterstützungsunterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben der Kreis- und der Landeswahlausschuss am 31. Juli 2009 (58. Tag vor der Wahl) entschieden. Der Bundeswahlausschuss muss zuvor die Parteieigenschaft festgestellt haben.

Im Lande Bremen haben die Wählerinnen und Wähler bei der Bundestagswahl 2009 die Auswahl zwischen 12 Landeslisten mit 55 Bewerbern (darunter 16 Frauen). Um ein Direktmandat für den 17. Deutschen Bundestag bewerben sich in den zwei Wahlkreisen im Lande Bremen insgesamt 17 Personen, und zwar 14 Parteibewerber (darunter 3 Frauen) und 3 parteilose Einzelbewerber.

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, BUNDESWAHLAUSSCHUSS, KREISWAHLAUSSCHUSS, LANDESWAHLAUSSCHUSS, PASSIVES WAHLRECHT, STIMMZETTEL

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, dem 27. September 2009, in der Zeit von 08:00 -18:00 Uhr geöffnet.

Inhaber von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

s. BRIEFWAHL

**ZWEITSTIMME**

Mit der Zweitstimme auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) wird die Landesliste einer Partei gewählt; sie ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

s. STIMMABGABE

ANHANG

- BW 2009 - Tab. 1 Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Merkmalen
- BW 2005 - Tab. 2 Endgültige Ergebnisse der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 nach Ländern sowie Vergleichszahlen der Bundestagswahlen 1990 bis 2002 (Bundesgebiet)
- BW 2005 - Tab. 3 Sitzverteilung im Deutschen Bundestag 1949 bis 2005
- BW 2005 - Tab. 4a Sitze des Bundeslandes Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949
- BW 2005 - Tab. 4b Namensliste der Abgeordneten aus dem Bundesland Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949
- BW 2005 - Tab. 5 Wahlbeteiligung und Briefwähler im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2005
- BW 2005 - Tab. 6 Endgültige Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2005 (Land Bremen und Bundesgebiet)
- BW 2009 - Tab. 7 Parteien und Einzelbewerber, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2009 im Lande Bremen mit Kreiswahlvorschlägen beteiligt haben
- BW 2009 - Tab. 8 Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2009 im Lande Bremen mit Landeslisten beteiligt haben
- Abb. 2.1 Jahrbuch Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2005
- Abb. 2.2 Jahrbuch Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007
- Abb. 2.6 Jahrbuch Wähler ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler im Lande Bremen – bezogen auf 100 Wahlberechtigte – bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen 1971 bis 2007
- Abb. BiZ Wahlbeteiligung im Lande Bremen 1979 bis 2009 bei Bundestags- und Europawahlen sowie Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht bei den Bundestagswahlen 2005 und 1980 im Vergleich zu den Europawahlen 2009 und 1979

**Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Merkmalen
Stand: August 2009**

Land	Bevölkerung insgesamt		Bundestagswahl 2002		Bundestagswahl 2005		Bundestagswahlkreise			Stimmen im Bundesrat	Regierungsparteien in den Ländern und im Bund	Wahlen im Bund und in den Ländern 2009*	
	am 31.12.2008 in Mio.	dar. Wahlberechtigte zur BW 2009 (Mio. geschätzt)	Wahlberechtigte in Mio.	Wahlbeteiligung in %	Wahlberechtigte in Mio.	Wahlbeteiligung in %	2002	2005	2009				
Baden-Württemberg	BW	10,75	7,7	7,42	81,1	7,53	78,7	37	37	38	6	CDU/FDP	KW 07.06.
Bayern	BY	12,52	9,3	9,10	81,5	9,22	77,9	44	45	45	6	CSU/FDP	x
Berlin	BE	3,43	2,5	2,44	77,6	2,44	77,4	12	12	12	4	SPD/DIE LINKE	x
Brandenburg	BB	2,52	2,1	2,10	73,7	2,13	74,9	10	10	10	4	SPD/CDU	LW 27.09.
Bremen	HB	0,66	0,5	0,48	78,8	0,49	75,5	2	2	2	3	SPD/GRÜNE	x
Hamburg	HH	1,77	1,2	1,22	79,6	1,23	77,5	6	6	6	3	CDU/GRÜNE	x
Hessen	HE	6,06	4,4	4,34	80,1	4,37	78,7	21	21	21	5	CDU/FDP	LW 18.01.
Mecklenburg-Vorpommern	MV	1,66	1,4	1,41	70,6	1,42	71,2	7	7	7	3	SPD/CDU	KW 07.06.
Niedersachsen	NI	7,95	6,1	6,04	81,0	6,08	79,4	29	29	30	6	CDU/FDP	x
Nordrhein-Westfalen	NW	17,93	13,5	13,18	80,3	13,26	78,3	64	64	64	6	CDU/FDP	KW 30.08.
Rheinland-Pfalz	RP	4,03	3,0	3,05	80,0	3,08	78,7	15	15	15	4	SPD	KW 07.06.
Saarland	SL	1,03	0,8	0,82	80,0	0,82	79,4	4	4	4	3	CDU	KW 07.06. / LW 30.08.
Sachsen	SN	4,19	3,5	3,57	73,7	3,56	75,7	17	17	16	4	CDU/SPD	KW 07.06. / LW 30.08.
Sachsen-Anhalt	ST	2,38	2,0	2,11	68,8	2,09	71,0	10	10	9	4	CDU/SPD	KW 07.06.
Schleswig-Holstein	SH	2,83	2,2	2,17	80,7	2,20	79,1	11	11	11	4	CDU**	LW 27.09.
Thüringen	TH	2,27	1,9	1,97	74,8	1,96	75,5	10	9	9	4	CDU	KW 07.06. / LW 30.08.
Deutschland	BRD	82,00	62,2	61,43	79,1	61,87	77,7	299	299	299	69	CDU/CSU/SPD	EW und BW

* Im "Superwahljahr 2009" finden im Bund und in den Ländern folgende Wahlen statt:
 - 18. Januar: Vorgezogene Landtagswahl in Hessen.
 - 7. Juni: Europawahl sowie Kommunalwahlen in 7 Bundesländern (BW, MV, RP, SL, SN, ST und TH).
 - 30. August: Landtagswahlen in 3 Bundesländern (SL, SN und TH) sowie die Kommunalwahl in NW.
 - 27. September: Bundestagswahl sowie Landtagswahlen in 2 Bundesländern (BB und SH).
 ** Minderheitsregierung nach vorzeitiger Beendigung der CDU-SPD-Koalition und Parlamentsauflösung Ende Juli 2009.
 BW = Bundestagswahl / EW = Europawahl / KW = Kommunalwahl / LW = Landtagswahl.

**Endgültige Ergebnisse der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 nach Ländern
sowie Vergleichszahlen der Bundestagswahlen 1990 bis 2002 (Bundesgebiet)**

Land	Wahlberechtigte in Mio.	Wahlbeteiligung in %	Bundestagswahlkreise	Gewählte Abgeordnete									insgesamt	dar. Frauen	Land		
				Wahlkreisbewerber/innen			Landeslistenbewerber/innen										
				SPD	CDU/CSU ¹	Sonstige ²	SPD	CDU/CSU ¹	GRÜNE ³	FDP	Die Linke. ⁴						
BW 18.09.2005																	
Baden-Württemberg	BW	7,53	78,7	37	4	33	-	19	-	8	9	3	76	20	Baden-Württemberg	BW	
Bayern	BY	9,22	77,9	45	1	44	-	23	2	7	9	3	89	28	Bayern	BY	
Berlin	BE	2,44	77,4	12	7	1	4	1	4	2	2	1	22	6	Berlin	BE	
Brandenburg	BB	2,13	74,9	10	10	-	-	-	4	1	1	5	21	10	Brandenburg	BB	
Bremen	HB	0,49	75,5	2	2	-	-	-	1	1	-	-	4	1	Bremen	HB	
Hamburg	HH	1,23	77,5	6	6	-	-	-	4	2	1	1	14	3	Hamburg	HH	
Hessen	HE	4,37	78,7	21	13	8	-	3	7	5	5	2	43	14	Hessen	HE	
Mecklenburg-Vorpommern	MV	1,42	71,2	7	4	3	-	-	1	1	1	3	13	5	Mecklenburg-Vorpommern	MV	
Niedersachsen	NI	6,08	79,4	29	25	4	-	2	17	5	6	3	62	24	Niedersachsen	NI	
Nordrhein-Westfalen	NW	13,26	78,3	64	40	24	-	14	22	10	13	7	130	40	Nordrhein-Westfalen	NW	
Rheinland-Pfalz	RP	3,08	78,7	15	5	10	-	6	2	2	4	2	31	11	Rheinland-Pfalz	RP	
Saarland	SL	0,82	79,4	4	4	-	-	-	3	-	1	2	10	3	Saarland	SL	
Sachsen	SN	3,56	75,7	17	3	14	-	5	-	2	4	8	36	10	Sachsen	SN	
Sachsen-Anhalt	ST	2,09	71,0	10	10	-	-	0	5	1	2	5	23	9	Sachsen-Anhalt	ST	
Schleswig-Holstein	SH	2,20	79,1	11	5	6	-	4	2	2	2	1	22	5	Schleswig-Holstein	SH	
Thüringen	TH	1,96	75,5	9	6	3	-	-	2	1	1	5	18	7	Thüringen	TH	
Deutschland	BRD	61,87	77,7	299	145	150	4	77	76	50	61	51	614*	196	Deutschland	BRD	
dar. Frauen	x	s 32,20	.	69	45	22	2	36	23	29	15	24	196	x	dar. Frauen	x	
BW 22.09.2002																	
Deutschland	BRD	61,43	79,1	299	171	125	3	80	123	54	47	0	603**	194	Deutschland	BRD	
dar. Frauen	x	s 32,00	.	75	58	15	2	37	40	32	10	0	194	x	dar. Frauen	x	
BW 27.09.1998																	
Deutschland	BRD	60,76	82,2	328	212	112	4	86	133	47	43	32	669***	206	Deutschland	BRD	
dar. Frauen	x	s 32,00	.	76	66	8	2	39	37	27	9	18	206	x	dar. Frauen	x	
BW 16.10.1994																	
Deutschland	BRD	60,45	79,0	328	103	221	4	149	73	49	47	26	672****	177	Deutschland	BRD	
dar. Frauen	x	s 31,89	.	44	20	23	1	65	19	29	8	12	177	x	dar. Frauen	x	
BW 02.12.1990																	
Deutschland	BRD	60,44	77,8	328	91	235	2	148	84	8	78	16	662*****	136	Deutschland	BRD	
dar. Frauen	x	s 32,07	.	40	15	25	0	50	19	3	16	8	136	x	dar. Frauen	x	
¹ CSU nur in Bayern. ² In Berlin erhielt die PDS bzw. Die Linke. bei der BW 1990 ein Direktmandat, bei der BW 1994 und 1998 jeweils vier Direktmandate, bei der BW 2002 zwei und bei der BW 2005 drei Direktmandate; die GRÜNEN errangen bei der BW 2002 und BW 2005 jeweils ein Direktmandat in Berlin; die FDP erhielt bei der BW 1990 ein Direktmandat in Sachsen-Anhalt. ³ Seit der BW 1994 als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE); bei der BW 1990 errang die Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr) im Gebiet Ost 8 Mandate; im Gebiet West scheiterten DIE GRÜNEN (GRÜNE) an der Fünf-Prozent-Sperrklausel. ⁴ Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE). * BW 2005 einschl. 16 Überhangmandate, und zwar 7 für die CDU (BW: 3 und SN: 4) und 9 für die SPD (BB: 3, HH: 1, SL: 1 und ST:4). ** BW 2002 einschl. 5 Überhangmandate, und zwar 4 für die SPD (HH:1, ST: 2 und TH: 1) und 1 für die CDU (SN). *** BW 1998 einschl. 13 Überhangmandate für die SPD (BB: 3, HH: 1, MV: 2, ST: 4 und TH: 3). **** BW 1994 einschl. 16 Überhangmandate, und zwar 12 für die CDU (BW: 2, MV: 2, SN: 3, ST: 2 und TH: 3) und 4 für die SPD (BB: 3 und HB: 1). ***** BW 1990 einschl. 6 Überhangmandate für die CDU (MV: 2, ST: 3 und TH: 1).																	

**Sitzverteilung im Deutschen Bundestag 1949 bis 2005
(Stand bei der Wahl)**

Wahl- periode	Wahltag	SPD	Union-Fraktion		GRÜNE ¹	FDP	DIE LINKE ²	Sonstige	Insgesamt ³	und zwar			
			CDU	CSU (nur in Bayern)						Wahlkreis- bewerber	Frauen	Überhang- mandate	Abgeordnete aus Berlin-West
1.	14.08.1949	136	117	24	x	53	x	80	410	200	29	2	8
2.	06.09.1953	162	197	52	x	53	x	45	509	242	45	3	22
3.	15.09.1957	181	224	53	x	43	x	18	519	247	48	3	22
4.	17.09.1961	203	201	50	x	67	x	-	521	247	43	5	22
5.	19.09.1965	217	202	49	x	50	x	-	518	248	36	-	22
6.	28.09.1969	237	201	49	x	31	x	-	518	248	34	-	22
7.	19.11.1972*	242	186	48	x	42	x	-	518	248	30	-	22
8.	03.10.1976	224	201	53	x	40	x	-	518	248	38	-	22
9.	05.10.1980	228	185	52	-	54	x	-	519	248	44	1	22
10.	06.03.1983*	202	202	53	27	35	x	1 AL	520	248	51	2	22
11.	25.01.1987	193	185	49	42	48	x	2 AL	519	248	80	1	22
12.	02.12.1990	239	268	51	8	79	17	-	662	328	136	6	
13.	16.10.1994	252	244	50	49	47	30	-	672	328	177	16	
14.	27.09.1998	298	198	47	47	43	36	-	669	328	206	13	
15.	22.09.2002	251	190	58	55	47	2	-	603	299	194	5	
16.	18.09.2005*	222	180	46	51	61	54	-	614	299	196	16	

¹ 1983 und 1987: DIE GRÜNEN (GRÜNE); 1990: Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr).
Name am 14.05.1993 geändert in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

² Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

³ Einschl. der Bundestagsabgeordneten aus Berlin-West, die vor 1990 vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt wurden (Sonderstatus).
Bei den Wahlen 1949 und 1953 ohne Saarland. Ab 1990 gesamtdeutsche Wahlen (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990).

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 GG).

Sitze des Bundeslandes Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949

Wahlperiode	Wahltag	Abgeordnete insgesamt	davon						
			Wahlkreis- bewerber	Landeslistenbewerber					Sonstige
				SPD	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	
1. WP 1949-1953	14.08.1949	5**	3	-	1	x	-	1 DP	
2. WP 1953-1957	06.09.1953	6	3	-	2	x	-	1 DP	
3. WP 1957-1961	15.09.1957	6	3	-	2	x	-	1 DP	
4. WP 1961-1965	17.09.1961	5	3	-	1	x	1	-	
5. WP 1965-1969	19.09.1965	5	3	-	2	x	-	-	
6. WP 1969-1972*	28.09.1969	5	3	-	2	x	-	-	
7. WP 1972-1976	19.11.1972*	4	3	-	1	x	-	-	
8. WP 1976-1980	03.10.1976	5	3	-	2	x	-	-	
9. WP 1980-1983*	05.10.1980	4	3	-	1	-	-	-	
10. WP 1983-1987	06.03.1983*	5**	3	-	2	-	-	-	
11. WP 1987-1990	25.01.1987	7	3	-	2	1	1	-	
12. WP 1990-1994	02.12.1990	6	3	-	2	-	1	-	
13. WP 1994-1998	16.10.1994	6**	3	-	2	1	-	-	
14. WP 1998-2002	27.09.1998	5	3	-	1	1	-	-	
15. WP 2002-2005*	22.09.2002	4	2	-	1	1	-	-	
16. WP 2005-2009	18.09.2005*	4	2	-	1	1	-	-	

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 des Grundgesetzes (GG)).

** Einschl. ein Überhangmandat für die SPD.

Von 1949 bis 1983 erfolgte die Berechnung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) erfolgte die Umstellung auf das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER; diese Sitzzuteilungsmethode wird ab BW 2009 ersetzt durch das Divisorverfahren nach SAINTE-LAGUË/SCHEPERS. .

Ab der 15. Wahlperiode (2002 ff.) verfügt das Land Bremen nur noch über zwei Bundestagswahlkreise/Direktmandate.

Namensliste der Abgeordneten aus dem Bundesland Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949

SPD-Direktkandidaten im Wahlkreis 50 Bremen-Ost (bis BW 1961 Wahlkreis 57)		
Meyer, Heinz	1. WP	1949-1953
Hansing, Hermann	2.-6. WP	1953-1972
Waltemathe, Ernst	7.-12. WP	1972-1994
Kröning, Volker	13.-14. WP (15.-16. WP siehe Wahlkreis 54 Bremen I)	1994-2002
SPD-Direktkandidaten im Wahlkreis 51 Bremen-West (bis BW 1961 Wahlkreis 58)		
Bärsch, Siegfried	1.-3. WP	1949-1961
Seifriz, Hans Stefan	4.-5.WP, 6. WP bis 06.01.1970	1961-1970
Grobecker, Claus	6. WP ab 08.01.1970 als Nachrücker über die Landesliste; 7.-9. WP, 10. WP bis 14.11.1983	1970-1983
Koschnick, Hans	(10. WP ab 15.11.1983: Ludwig Hettling als Nachrücker über die Landesliste) 11.-12. WP	1983-1987 1987-1994
Kunick, Konrad	13.-14. WP	1994-2002
SPD-Direktkandidaten im Wahlkreis 52 Bremerhaven - Bremen-Nord (bis BW 1961 Wahlkreis 59)		
Lohmüller, Bernhard	1. WP bis 02.03.1952 (Tod)	1949-1952
Wehr, Philipp	1. WP ab 21.05.1952 durch Nachwahl im WK am 18.05.1952, 2. WP, 3. WP bis 20.02.1960 (Tod) (3. WP ab 06.03.1960: Emil Theil als Nachrücker über die Landesliste)	1952-1960 1960-1961
Lenz, Werner	4. WP	1961-1965
Tallert, Harry	5.-6. WP	1965-1972
Grunenberg, Horst	7.-11. WP	1972-1990
Janz, Ilse	12.-14. WP	1990-2002
SPD-Direktkandidaten im Wahlkreis 54 Bremen I (neue Wahlkreiseinteilung im Bundesgebiet ab BW 2002)		
Kröning, Volker	(13.-14. WP siehe Wahlkreis 50 Bremen-Ost) sowie 15.-16. WP	(seit 1994) 2002-2009
SPD-Direktkandidaten im Wahlkreis 55 Bremen II - Bremerhaven (neue Wahlkreiseinteilung im Bundesgebiet ab BW 2002)		
Beckmeyer, Uwe	15.-16. WP	seit 2002
CDU-Landeslistenbewerber		
Degener, Johann	1. WP bis 31.12.1951	1949-1951
Müller-Hermann, Ernst	1. WP ab 01.01.1952 als Nachrücker; 2.-8. WP	1952-1980
Krammig, Karl	2.-3. WP, 5.-6. WP	1953-1961, 1965-1972
Metz, Reinhard	8.-10. WP	1976-1987
Hinrichs, Wolfgang	10.-11. WP	1983-1990
Klein, Günter	12. WP	1990-1994
Teiser, Michael	13. WP	1994-1998
Neumann, Bernd	11.-16. WP	seit 1987
DP-Landeslistenbewerber		
Ahrens, Adolf	1. WP	1949-1953
Schneider, Herbert	2.-3. WP	1953-1961
FDP-Landeslistenbewerber		
Löbe, Karl	4. WP	1961-1965
Richter, Manfred	11.-12. WP	1987-1994
GRÜNE-Landeslistenbewerberin		
Beck (-Oberdorf), Marieluise*	11. WP und 13.-16. WP	1987-1990; seit 1994
<p>BW = Bundestagswahl. WK = Wahlkreis. WP = Wahlperiode. * Frau Beck-Oberdorf war außerdem in der 10. WP bis 14.04.1985 Bundestagsabgeordnete der GRÜNEN über deren Landesliste in Baden-Württemberg.</p>		
<p>Quelle: Peter Schindler: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Gesamtausgabe in drei Bänden. Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000. Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999 und 1994 bis 2003. CD-ROM. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit 2008.</p>		

Wahlbeteiligung und Briefwähler im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2005

Wahltag	Stadt Bremen				Stadt Bremerhaven				Land Bremen				Wahltag
	Wahl- beteiligung	Wähler			Wahl- beteiligung	Wähler			Wahl- beteiligung	Wähler			
		insgesamt	dar. Briefwähler			insgesamt	dar. Briefwähler			insgesamt	dar. Briefwähler		
	%	Anzahl		%	Anzahl		%	Anzahl		%			
14.08.1949	82,6	249 732	x	x	79,1	61 248	x	x	81,9	310 980	x	x	14.08.1949
06.09.1953	88,4	295 715	x	x	83,7	72 205	x	x	87,4	367 920	x	x	06.09.1953
15.09.1957	90,0	334 216	.	.	84,3	80 282	.	.	88,8	414 498	21 331	5,1	15.09.1957
17.09.1961	89,2	362 405	19 848	5,5	84,4	85 531	3 757	4,4	88,2	447 936	23 605	5,3	17.09.1961
19.09.1965	86,8	366 740	27 804	7,6	83,3	86 059	5 123	6,0	86,1	452 799	32 927	7,3	19.09.1965
28.09.1969	87,1	367 866	26 679	7,3	83,2	84 507	5 402	6,4	86,3	452 373	32 081	7,1	28.09.1969
19.11.1972*	91,6	398 634	29 055	7,3	88,9	93 797	7 003	7,5	91,0	492 431	36 058	7,3	19.11.1972*
03.10.1976	90,8	386 331	38 737	10,0	86,7	89 251	8 029	9,0	90,0	475 582	46 766	9,8	03.10.1976
05.10.1980	88,5	373 600	46 455	12,4	84,6	85 608	9 234	10,8	87,8	459 208	55 689	12,1	05.10.1980
06.03.1983*	89,1	376 398	36 721	9,8	85,1	85 724	7 016	8,2	88,3	462 122	43 737	9,5	06.03.1983*
25.01.1987	83,6	353 396	37 510	10,6	79,1	78 239	7 143	9,1	82,7	431 635	44 653	10,3	25.01.1987
02.12.1990	77,7	329 511	30 885	9,4	71,5	70 956	5 234	7,4	76,5	400 467	36 119	9,0	02.12.1990
16.10.1994	79,3	327 708	41 848	12,8	75,4	72 901	7 332	10,1	78,5	400 609	49 180	12,3	16.10.1994
27.09.1998	82,7	333 762	53 783	16,1	79,0	72 292	9 247	12,8	82,1	406 054	63 030	15,5	27.09.1998
22.09.2002	79,6	316 290	53 031	16,8	75,4	65 719	8 391	12,8	78,8	382 009	61 422	16,1	22.09.2002
18.09.2005*	76,2	305 260	55 103	18,1	72,2	62 022	8 407	13,6	75,5	367 282	63 510	17,3	18.09.2005*

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 GG).

**Endgültige Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2005
im Lande Bremen und im Bundesgebiet**

Region	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						Ungültige Stimmen
				SPD	CDU/CSU ¹	GRÜNE ²	FDP	DIE LINKE ³	Sonstige	
		Anzahl		%						
Stadt Bremen	02.12.1990	424 214	77,7	41,8	30,8	8,8	13,2	1,2	4,3	1,0
	16.10.1994	413 297	79,3	44,5	29,8	11,9	7,5	2,9	3,3	1,5
	27.09.1998	403 347	82,7	49,3	25,2	12,3	6,1	2,6	4,5	1,0
	22.09.2002	397 289	79,6	47,7	24,3	16,0	6,8	2,4	2,8	1,1
	18.09.2005*	400 550	76,2	42,1	22,6	15,2	8,2	8,6	3,3	1,4
Stadt Bremerhaven	02.12.1990	99 257	71,5	46,0	31,7	5,9	10,8	0,5	5,1	1,0
	16.10.1994	96 730	75,4	49,7	31,8	7,2	5,9	1,8	3,6	1,9
	27.09.1998	91 462	79,0	54,6	26,5	6,5	5,0	1,9	5,6	1,6
	22.09.2002	87 204	75,4	52,6	25,9	10,2	6,2	1,5	3,6	1,4
	18.09.2005*	85 925	72,2	47,2	23,7	9,5	7,6	7,6	4,3	1,9
Land Bremen	02.12.1990	523 471	76,5	42,5	30,9	8,3	12,8	1,1	4,4	1,0
	16.10.1994	510 027	78,5	45,5	30,2	11,1	7,2	2,7	3,3	1,6
	27.09.1998	494 809	82,1	50,2	25,4	11,3	5,9	2,4	4,7	1,1
	22.09.2002	484 493	78,8	48,6	24,6	15,0	6,7	2,2	2,9	1,1
	18.09.2005*	486 475	75,5	42,9	22,8	14,3	8,1	8,4	3,5	1,5
Deutschland ⁴ (BRD)	02.12.1990	60 436 560	77,8	33,5	43,8	5,1	11,0	2,4	4,2	1,1
	16.10.1994	60 452 009	79,0	36,4	41,4	7,3	6,9	4,4	3,6	1,3
	27.09.1998	60 762 751	82,2	40,9	35,1	6,7	6,2	5,1	5,9	1,3
	22.09.2002	61 432 868	79,1	38,5	38,5	8,6	7,4	4,0	3,0	1,2
	18.09.2005*	61 870 711	77,7	34,2	35,2	8,1	9,8	8,7	3,9	1,6

¹ CSU nur in Bayern; BRD-Ergebnis einschl. CSU-Zweitstimmenanteil von 7,1 % (1990), 7,3 % (1994), 6,7 (1998), 9,0 % (2002) und 7,4 % (2005).

² 1990 erhielten DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Gebiet West 4,8 % und die Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr) im Gebiet Ost 6,1 %. Nach dem Zusammenschluss der Parteien erfolgte 1994 und 1998 die Kandidatur unter dem neuen Parteinamen (seit 14.05.1993): BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

³ Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) erhielt 1990 im Gebiet West 0,3 % und im Gebiet Ost 11,1 % der gültigen Zweitstimmen. 1994 bleibt die PDS in der BRD mit insgesamt 4,4 % unterhalb der Fünf-Prozent-Sperrklausel, errang aber im Bundesland Berlin sowohl 1994 als auch 1998 insgesamt 4 Direktmandate. Im 15. Deutschen Bundestag war die PDS nur mit 2 Direktkandidatinnen aus Berlin vertreten. Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

⁴ Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 war die Bundesrepublik Deutschland (BRD) in zwei getrennte Wahlgebiete eingeteilt, und zwar Gebiet West mit den Wahlkreisen 1 - 256 (Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West) und Gebiet Ost mit den Wahlkreisen 257 - 328 (neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost), wobei die Fünf-Prozent-Sperrklausel für beide Gebiete getrennt anzuwenden war. Für alle folgenden Bundestagswahlen ab 1994 gilt wieder die gesetzlich festgelegte einheitliche Sperrklausel von 5 % für das gesamte Wahlgebiet der BRD sowie alternativ - wie bisher - die sog. Grundmandatsklausel (Erringung von mindestens 3 Direktmandaten).

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 GG).

**Parteien und Einzelbewerber, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2009
im Lande Bremen mit Kreiswahlvorschlägen beteiligt haben**

Kurzbezeichnung	Vollständiger Name der Partei bzw. Kennwort bei Einzelbewerbern	Direktkandidat/in	Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis Nr. ...*					
			1990	1994	1998	2002	2005	2009
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	Harms, Monika	51					
		Klein, Günter	50					
		Dr. Mohr-Lüllmann, Rita-Maria						55
		Neumann, Bernd	52	50	50	54	54	56
		Niederbremer, Günter		51	51			
		Ravens, Bernd						55
DIE LINKE	DIE LINKE [Name am 16.06.2007 geändert; vormals: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) bzw. bis 17.07.2005 siehe: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)]	Teiser, Michael		52	52	55		
		Matthiessen, Günter					55	
		Nitz, Inga						56
		Rupp, Klaus-Rainer						55
FDP	Freie Demokratische Partei	Dr. Troost, Axel					54	
		Becker, Georg Thomas	51					
		Dr. Buhlert, Magnus		51	51			54
		Jäger, Claus			52	54		
		Kühne, Claudia				55		
		Dr. Lotz, Dorothee			50			
		Dr. Möllenstädt, Oliver					55	56
		Pagenhardt, Merve	50	50				
		Richter, Manfred	52	52				
		Staffeldt, Torsten						55
GRAUE	DIE GRAUEN - Graue Panther [Auflösung 2008]	Apostel, Erika				55		
		Blumenberg, Wolfgang	51					
		Brückner, Jutta			50			
		Gerke, Monika	50					
		Gumz, Ewald			51			
		Heinz, Ludwig		52				
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Name am 14.05.1993 geändert; vormals: DIE GRÜNEN (GRÜNE)]	Käbel, Ronald	52					
		Beck, Marieluise		50	50	54	54	55
		Bischoff, Karsten		52				
		Cords, Ursula	51					
		Fücks, Ralf	50					
		Hecht, Jürgen	52					
		Dr. Hindriksen, Arendt		51				
		Möhle, Klaus-Dieter				55	55	56
		Schramm, Manfred			52			
		Dr. Trüpel, Helga			51			
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	Lange, Wolfgang			51		55	
NATURGESETZ	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN [Auflösung 2008]	Rahn, Michael		50				
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	Baade, Klaus					55	
		Buttgereit, Sven					54	
		Forst, Roland	51					
		Görmann, Horst					55	
		Grütter, Horst			50		56	
		Hustedt, Johann	50					
		Schmidt, Wilhelm	52		52			
		Wrieden, Jörg-Hendrik				55		
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus [Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) sowie am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE)]	Dubielszyk, Michael			52			
		Estevez Milan, Michael		52				
		Morgner, Sven			51			
		Rupp, Klaus-Rainer		51	50	54		
		Thomsen, Herbert				55		
REP	DIE REPUBLIKANER	Dr. Werner, Harald		50				
		Asendorf, Hans-Joachim	50					
		Buschmann, Bodo	52					
		Kiebis, Gerd	51					
		Dr. Kohl, Günter		50				
		Krug, Werner			50			
		Pricelius, Peter			51			
		Riedemann, Ralf		51				
Thermer, Heiko		52						
RRP	Rentnerinnen und Rentner Partei	Gäthje, Uwe					56	
Schill	Partei Rechtsstaatlicher Offensive [Auflösung 2007]	Raffel, Joachim				54		
		Schütte, Detlef				55		
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Beckmeyer, Uwe				55	55	
		Janz, Ilse	52	52	52			
		Koschnick, Hans	51					
		Kröning, Volker		50	50	54	54	
		Kunick, Konrad		51	51			
		Dr. Sieling, Carsten						55
		Waltemathe, Ernst	50					
Einzelbewerber (sog. andere Kreiswahl- vorschläge)	Der Springende Punkt	Barth, Hans-Hendrik	50					
	Elephant Grundeinkommen - Mehr Phantasie und Dialog	Hövener, Jan					55	
	EURO - nein danke	Daniel, Alexander			52			
	Für Wechsel	Könnecke, Wolf-Dieter					55	
	Parteiloser Bürger	Köppen, Hans		51			55	
	Politisches Frauen-Netzwerk	Dr. Riemer-Noltenius, Erika		50				
	Politisches Frauen-Netzwerk	Trödel, Monique		51				
	SAV - Sozialistische Alternative	Fertsch, Jens				54		
	Wählergruppe Willi Weise	Tangeten, Martin					56	
	Summe der Kreiswahlvorschläge / Direktkandidaten			22	23	23	15	13
darunter Frauen			5	5	5	3	1	3

* Bei den Bundestagswahlen 1990 bis 1998 war das Land Bremen in drei Bundestagswahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 50 Bremen-Ost
- Wahlkreis 51 Bremen-West und
- Wahlkreis 52 Bremerhaven - Bremen-Nord.

Seit der Bundestagswahl 2002 besteht das Land Bremen nur noch aus zwei Bundestagswahlkreisen:

- Wahlkreis Bremen I (BW 2002/BW 2005: Nr. 54 und BW 2009: Nr. 55)
- Wahlkreis Bremen II - Bremerhaven (BW 2002/BW 2005: Nr. 55 und BW 2009: Nr. 56).

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Bremen 2009.

**Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2009
im Lande Bremen mit Landeslisten beteiligt haben**

Kurzbezeichnung	Vollständiger Name der Partei	Landeslistenbewerber					
		1990	1994	1998	2002	2005	2009
APPD	Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands [Auflösung 1999]			5			
BFB-Die Offensive	BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen [Auflösung 2000]			7			
	CHANCE 2000 [Tätigkeit 2002 eingestellt]			6			
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	6	7	6	6	6	6
DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN					5	
DIE LINKE	DIE LINKE [Name am 16.06.2007 geändert; siehe vormals: PDS]					16	8
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION			7			5
FDP	Freie Demokratische Partei	6	7	7	5	9	5
GRAUE	DIE GRAUEN - Graue Panther [Auflösung 2008]	3	4	4	4	5	
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Name am 14.05.1993 geändert; vormals: DIE GRÜNEN (GRÜNE)]	4	5	4	4	3	4
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands		4			4	4
NATURGESETZ	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN [Auflösung 2005]		12	3			
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	8		5	4	6	5
ödp	Ökologisch-Demokratische Partei	3	3				
PBC	Partei Bibeltreuer Christen					5	5
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus [Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS]	2	5	6	6		
PIRATEN	Piratenpartei Deutschland						3
Pro DM	Pro Deutsche Mitte - Initiative Pro D-Mark - [Auflösung 2008]			2		4	
REP	DIE REPUBLIKANER	4	2	4	2		2
RRP	Rentnerinnen und Rentner Partei						3
Schill	Partei Rechtsstaatlicher Offensive [Auflösung 2007]				4		
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8	6	7	5	5	5
	Summe der Landeslistenbewerber	44	55	73	40	68	55
	darunter Frauen	16	20	21	18	28	16
	Summe der Landeslisten	9	10	14	9	11	12

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Bremen 2009.

Abb. 2.6

Wähler ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler im Lande Bremen
- bezogen auf 100 Wahlberechtigte -

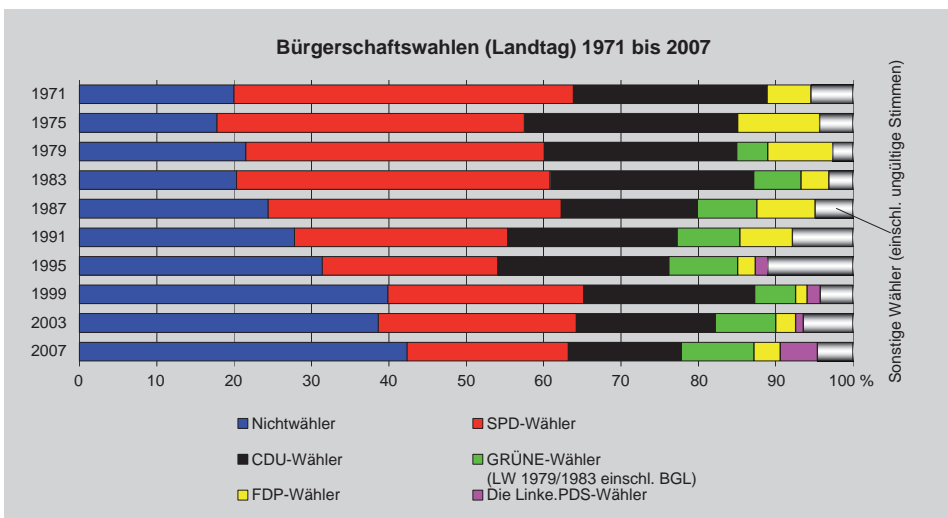
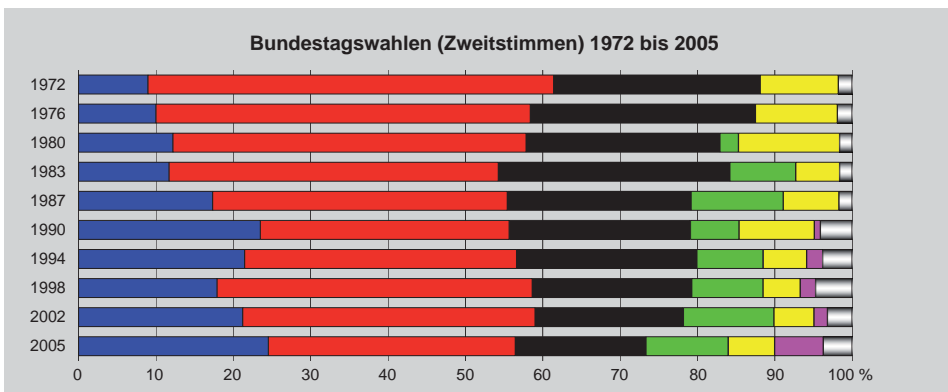
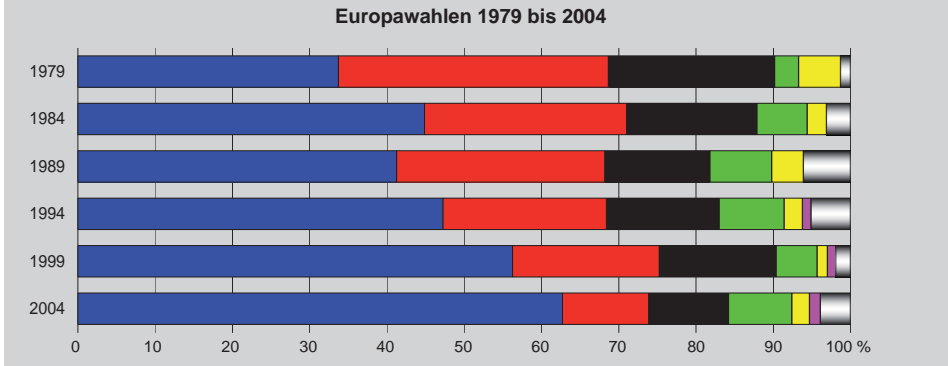


Abb. 2.1

Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Lande Bremen
bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2005

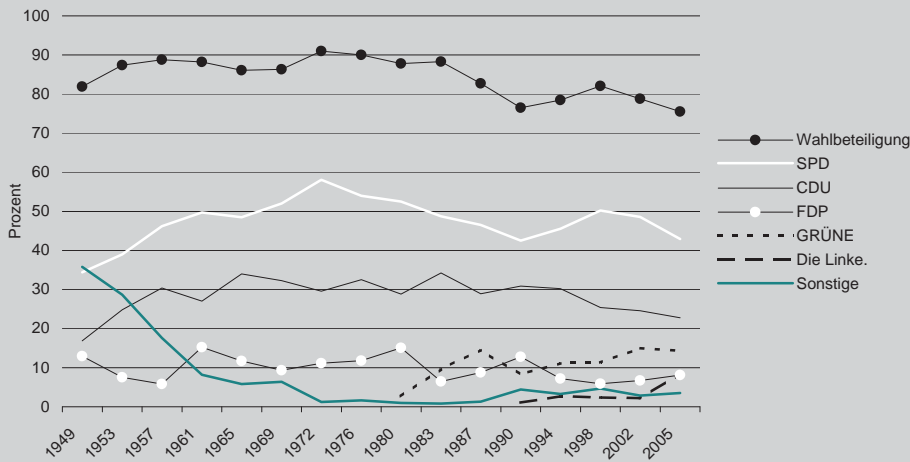
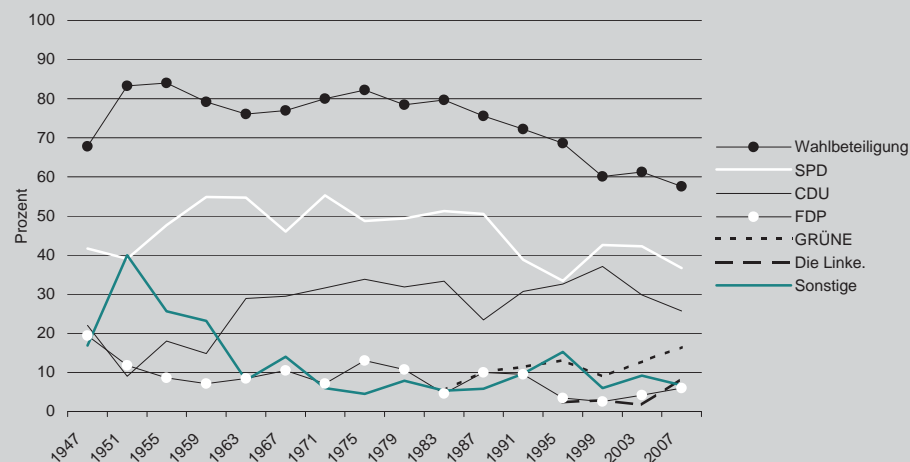


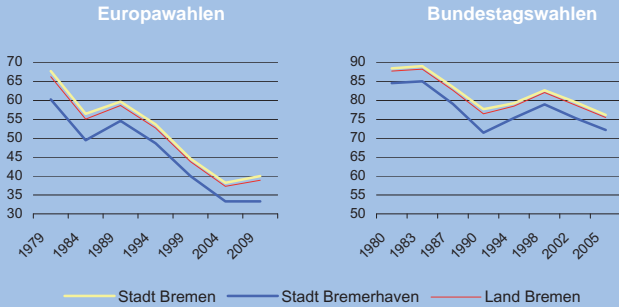
Abb. 2.2

Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen
bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2007

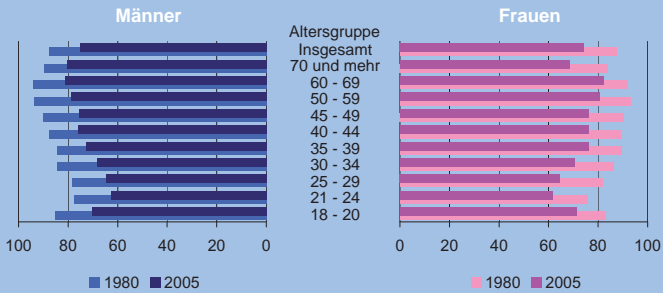


NOCH: 3 WAHLEN

Wahlbeteiligung im Lande Bremen 1979 bis 2009 in Prozent



Wahlbeteiligung im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 2005 und 1980 nach Alter und Geschlecht in Prozent (ohne Briefwahl)



Wahlbeteiligung im Lande Bremen bei den Europawahlen 2009 und 1979 nach Alter und Geschlecht in Prozent (ohne Briefwahl)

